Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert die Einführung einer Steuerreform zugunsten der Gemeinden, damit diese ihre gesamtstaatlichen Aufgaben erledigen können.

Eine Steuerreform erachtet der Petent in den folgenden Bereich für erforderlich:

- eine Neubelebung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne einer stärkeren steuerlichen Einbeziehung der Reichen, die sich in der Globalisierung immer höhere Steuervorteile zu Lasten der übrigen Bevölkerung verschafft hätten,
- eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern,
- eine Entschuldung der Kommunen durch eine höhere Zuweisung aus dem Gesamtsteueranteil.

Weiter wird ausgeführt, die gegenwärtig zu verzeichnende Überschuldung der Kommunen sei vom Bund durch gesetzliche Vorgaben mitverschuldet worden. Dies stellte das größte Problem im Sozialstaat dar und werde gerade jetzt im Rahmen der Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Flüchtlingswelle deutlich. Der Petent macht eine Reihe von Vorschlägen, wie den von ihm erkannten Missständen entgegengewirkt werden kann (Erhöhung der Zuweisungspauschale an die Gemeinden aus der Einkommensteuer, Splittung dieser Zuweisung, wenn der Arbeitnehmer nicht am Arbeitsort wohnt, bedarfsgerechtere Zuweisung von Finanzmitteln an die Kommunen in Abhängigkeit von deren konkreter Aufgabenbelastung).

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 44 Mitzeichnungen sowie 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent eine stärkere steuerliche Einbeziehung der Reichen fordert, stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Einkommensteuerrecht in Deutschland auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit basiert (Artikel 3 Grundgesetz – GG). Dies bedeutet, dass jeder nach Maßgabe seiner individuellen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen wird. Die tarifliche Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen wird unter Anwendung eines progressiven Einkommensteuertarifs ermittelt. Hierdurch steigt die tarifliche Steuerbelastung mit steigendem steuerpflichtigem Einkommen. Menschen mit einem niedrigen Einkommen werden steuerlich weniger belastet. Wer mehr verdient, muss einen größeren Teil seines Einkommens an den Fiskus abführen. Der Steuersatz für besonders hohe Einkommen beträgt ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.730,00 Euro (501.460,00 Euro für Verheiratete) 45 Prozent auf jeden zusätzlich verdienten Euro. Als Folge des Systems der progressiven Besteuerung erbringen die einkommensstärksten 10 Prozent der Steuerzahler einen Anteil von mehr als 55 Prozent des Einkommensteueraufkommens und tragen damit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit überproportional zum Steueraufkommen bei.

Im internationalen Vergleich der Spitzensteuersätze ist Deutschland im oberen Mittelfeld angesiedelt. Dies bedeutet, dass bereits heute die sogenannten "Besserverdienenden" durch die Einkommensteuer in sehr viel stärkerem Maße zur Finanzierung von Staatsausgaben herangezogen werden als die breite Masse der Steuerzahler.

Soweit der Petent für eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern eintritt, ruft der Petitionsausschuss in Erinnerung, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2019 die Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich (die Regelungen zur Verteilung der Mittel aus dem Solidarpakt II) auslaufen. Insgesamt ist es deshalb erforderlich, die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu zu ordnen. Bund und Länder werden gemeinsam Grundlagen für Vereinbarungen zu Fragen der föderalen Finanzbeziehungen erarbeiten. Ziel der Bundesregierung ist es, noch in

dieser Legislaturperiode zu einem Ergebnis zu kommen, das den Interessen des Bundes und der Länder gerecht wird und den Föderalismus insgesamt stärkt. Bei der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen sollen sowohl die vertikalen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern (unter anderem die Verteilung der Steuereinnahmen) als auch die horizontalen Finanzbeziehungen unter den Ländern modernisiert werden.

Mit Blick auf das vorgetragene Petitum einer Entschuldung der Kommunen durch eine höhere Zuweisung aus dem Gesamtsteueranteil weist der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Städte, Gemeinden und Landkreise Teil des jeweiligen Landes sind. Damit liegt die Zuständigkeit für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen bei den Ländern. Im kommunalen Finanzausgleich besitzen sie das dafür geeignete Instrument, um Finanzlage und Finanzbedarf jeder einzelnen Kommune in Einklang zu bringen. Zudem sind die Länder durch ihr Mitwirken im Bundesrat unmittelbar an der Gestaltung der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.

Des Weiteren stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Bund keine direkten Finanzbeziehungen zu den Kommunen unterhält. Seine Zuständigkeiten beschränken sich im Bereich der kommunalen Steuereinnahmen auf die Regelungen zu den Verteilungsschlüsseln für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie auf die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Die Säulen der kommunalen Steuereinnahmen setzen sich aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer sowie aus der Beteiligung an der Einkommensteuer zusammen. Über die Gewerbesteuer leistet die Wirtschaft ihren finanziellen Beitrag zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben am Betriebsstättensitz. Die Grundsteuer stellt auf das im Inland liegende Grundvermögen ab und betrifft unmittelbar oder mittelbar alle Einwohner einer Kommune.

Weiterhin werden die Gemeinden am Aufkommen der am Wohnsitz anfallenden Einkommensteuer beteiligt. Die Beteiligung am Aufkommen an der Einkommensteuer erfolgt jedoch nicht – wie vom Petenten vermutet – durch eine Pauschale pro Einwohner. Die Gemeinden erhalten nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer und 12 Prozent des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes

aufgeteilt, wobei nicht das gesamte Steueraufkommen in einer Gemeinde zugrunde gelegt wird, sondern nur die auf zu versteuernden Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallenden Steuereinnahmen. Dadurch werden kommunale Aufkommensunterschiede abgemildert.

Eine weitere Stärkung der Betriebsstättengemeinden durch eine bestimmte Zerlegung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erscheint dem Petitionsausschuss als nicht geboten. Dies gilt umso mehr, als der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach betriebsstättenbezogenen Kriterien auf die Gemeinden verteilt wird. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind allgemeine Deckungsmittel und dienen der Finanzierung aller kommunalen Aufgaben. Im Übrigen haben die Länder und Kommunen auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Möglichkeit, bestehende Probleme im Stadt-Umland-Bereich zu regeln.

Die vom Petenten intendierte Unterstützung der Kommunen im sozialen Bereich durch den Bund erfolgt bereits durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Zudem haben Bund und Länder bei Gesprächen zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 eine Verständigung gefunden, bei der der Bund die Länder und damit auch die Kommunen in erheblichem Maß unterstützen wird. Die Länder haben dem Bund zugesichert, die Mittel an die Kommunen weiterzuleiten, sofern diese Kostenträger sind. Angesichts dessen bedarf es einer besonderen Verteilung des gemeindlichen Steueranteils mit Blick auf die Verteilung der sozialen Aufgaben nach Überzeugung des Petitionsausschusses nicht.

Der Petitionsausschuss stellt insgesamt fest, dass die bereits getroffenen bzw. intendierten Maßnahmen den Zielsetzungen des vorgetragenen Petitums bereits jetzt zumindest zum Teil gerecht werden. Er kann jedoch nicht in Aussicht stellen, noch weitergehend im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.